

Zahlungsverweigerung mit Folgen: Kassen darf Mahnpauschale in Rechnung gestellt werden

Immer wieder kommt es dazu, dass Kostenträger die ihnen für die Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen ihrer Versicherten in Rechnung gestellten Beträge nicht pünktlich zahlen. Meistens liegen die Gründe für die Verzögerungen im Einflussbereich der Kassen, weil z.B. vertragliche Änderungen intern nicht umgesetzt oder dem eigenen Abrechnungsdienstleister nicht mitgeteilt wurden.

Anders als die Krankenkassen verfügen die im Bereich Notfallrettung und Krankentransport tätigen Unternehmen meistens nicht über primär oder ausschließlich für das Mahnwesen zuständige Mitarbeiter in ausreichender Zahl. Zahlungsverweigerungen müssen somit von den in erster Linie für andere Angelegenheiten zuständigen Mitarbeitern gewissermaßen miterledigt werden. Mahnungen führen zu Mehrarbeit und Mehrkosten, die mit der ohnehin oft bestenfalls kostendeckenden Vergütung nicht refinanziert werden können.

Die seit jeher bestehende Möglichkeit, den Kassen bei Verzug Verzugszinsen in Höhe von aktuell 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (aktuell angesichts des Basiszinssatzes von – 0,83% somit 8,17%) in Rechnung zu stellen, kompensiert allenfalls den verzögerten Zahlungseingang, stellt jedoch keine Entschädigung für den mit den zusätzlichen Maßnahmen verbundenen Aufwand dar. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2014 eine europarechtliche Vorgabe umgesetzt, die mittlerweile voll wirksam geworden ist. Privatpersonen und Firmen sind danach berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs eine Mahnpauschale von 40 Euro in Rechnung zu stellen. Entsprechende Ansprüche bestehen auch im Verhältnis von Leistungserbringern im Rettungsdienst zu den Krankenkassen, da die die Verzugsentschädigung regelnde Norm des § 288 Abs. 5 BGB über § 69 SGB V bzw. § 61 S. 2 SGB X auch in den öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnissen mit den Krankenkassen gilt, die u.a. durch Abschluss einer Vereinbarung nach § 133 Abs. 1 SGB V begründet werden.

Zu beachten ist lediglich, dass die Verzugsentschädigung für bis zum 30. Juni 2016 erbrachte Leistungen nur im Rahmen von Vertragsverhältnissen beansprucht werden kann, die nach dem 28. Juli 2014 begründet oder zumindest verändert worden sind. Für Verträge, die im Zeitraum vom 16. März 2013 bis zum 28. Juli 2014 abgeschlossen worden sind, kann die Pauschale nur erhoben werden, wenn die Zahlungsverweigerung in Zusammenhang mit einer ab dem 1. Juli 2016 erbrachten Leistung steht. Alle im Rettungsdienst täti-

Tab. 1: Maßgebliche Zeiträume

Vertrag vor dem 16. März 2013 abgeschlossen und seitdem unverändert:	kein Anspruch auf Mahnpauschale
Vertrag ab dem 29. Juli 2014 abgeschlossen:	Anspruch auf Mahnpauschale
Vertrag zwischen 16. März 2013 und 28. Juli 2014 abgeschlossen:	Anspruch auf Mahnpauschale, wenn diese in Bezug auf nach dem 1. Juli 2016 erbrachte Leistung geltend gemacht wird

gen Institutionen sollten somit prüfen, ob es Verträge mit den Kassen gibt, die seit dem 16. März 2013 unverändert sind. In diesem Fall empfiehlt es sich, eine (sicherlich ohnehin gebotene) Anpassung dieser Verträge zu initiieren. Nebenwirkung: Auch in diesen Fällen kann dann bei Nichtbegleichung von Rechnungen für Leistungen, die nach dem 1. Juli 2016 erbracht worden sind, die Mahnpauschale verlangt werden.

In Vertragsverhältnissen, die nach dem 16. März 2013 begründet worden sind, besteht dieses Recht für nach dem 1. Juli 2016 erbrachte Leistungen, ohne dass es weiterer Vertragsänderungen bedarf. Für alle sonstigen Leistungen, die in nach dem 28. Juli 2014 begründeten bzw. veränderten Vertragsverhältnissen erbracht worden sind, kann die Mahnpauschale bereits jetzt ohne Einschränkungen erhoben werden. Zusammengefasst gilt somit für die Erhebung der Mahnpauschale das in Tab. 1 Aufgeführte.

Die im Rettungsdienst tätigen Institutionen und Unternehmen können somit ab Verzugseintritt nicht nur Verzugszinsen in oben angegebener Höhe, sondern auch die Zahlung zusätzlicher 40 Euro verlangen. Wenn sich die Zahl der Organisationen und Unternehmen im Rettungsdienst und Krankentransport, die von diesem Recht Gebrauch machen, erhöht, dürfte der Druck auf die Kassen steigen, Zahlungsverzögerungen auszuschließen bzw. zumindest deutlich zu reduzieren. ©

Autor:

Dr. Tim Unger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für
Medizinrecht
Rechtsanwältin Dr.
Rüping & Partner mbB
Hohenzollernstr. 40
30161 Hannover
rae@dr-rueping.de